

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 66/13 B

L 6 R 45/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 18 R 935/10 (SG Speyer)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 4. Februar 2013 - L 6 R 45/12 - einen Notanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 4.2.2013 - L 6 R 45/12 -, dem Kläger am 15.2.2013 zugestellt, hat das LSG Rheinland-Pfalz die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Speyer vom 17.11.2011 - S 18 R 935/10 - zurückgewiesen. Dieses hatte ein Rechtsschutzbedürfnis für die erhobene Klage auf Auskunftserteilung nach § 5 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) iVm § 220 Abs 4 S 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) verneint. Es hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und ausgeführt, dass die Beklagte die erbetene Auskunft hinsichtlich der Berechnung des Ehezeitanteils in der für das jeweilige Versorgungssystem maßgebenden Bezugsgröße gegenüber dem Amtsgericht Fürth (AG) am 27.9.2010 erteilt habe. Daher bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis mehr für den mit Klage am 4.10.2010 erhobenen Auskunftsanspruch des Klägers.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schriftsatz vom 15.2.2013, beim BSG am 22.2.2013 eingegangen, Beschwerde eingelegt. Mit weiterem Schriftsatz vom 5.3.2013 hat er sinngemäß die Beiordnung eines Notarwalts beantragt. Er hat sich darauf berufen, dass trotz mehrerer Anfragen kein Rechtsanwalt bereit gewesen sei, das Mandat zu übernehmen.
- 3 1. Der Antrag des Klägers, ihm für sein Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den vorgenannten Beschluss des LSG einen Notarwalt beizuordnen, ist abzulehnen.
- 4 Nach § 202 Abs 1 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO hat das Prozessgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einem Beteiligten auf Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte beizuordnen, wenn er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.
- 5 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen den og Beschluss des LSG scheint aussichtslos. Der Senat kann daher offenlassen, ob sie nicht auch mutwillig erscheint.
- 6 Aussichtslosigkeit besteht, wenn ein günstiges Ergebnis auch bei anwaltlicher Beratung ganz offenbar nicht erreicht werden kann. Diese Einschränkung der gerichtlichen Beiordnung eines Notarwalts soll einen Rechtsanwalt, der die Verantwortung für den Inhalt und die Fassung seiner Schriftsätze trägt, vor einer ihm nicht zumutbaren Vertretung in von vornherein aussichtslosen Sachen bewahren (*vgl BSG SozR 4-1750 § 78b Nr 1 RdNr 5 mwN*). Hierfür ist auch keine abschließende Beurteilung der Erfolgsaussichten erforderlich, sondern es reicht eine summarische Prüfung aus (§ 73a SGG, § 114 ZPO; *vgl BSG aaO*).



- 7 Bei einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a SGG gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Entscheidung des LSG liegt eine solche Aussichtslosigkeit vor, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe für die Zulassung der Revision - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - offenbar nicht vorliegen. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig und kann daher nicht deren Erfolgsaussichten begründen.
- 8 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs offenbar nicht gegeben. Das LSG hat ausgeführt, dass die von der Beklagten bereits am 27.9.2010 nach § 5 VersAusglG iVm § 220 Abs 4 S 1 FamFG erteilte Auskunft weder unbrauchbar noch unvollständig gewesen sei. Die Rechtssache scheint aber weder von grundsätzlicher Bedeutung zu sein, noch enthält die Entscheidung Hinweise des LSG auf eine Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Es ist auch kein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 9 2. Die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Berufungsentscheidung hingewiesen worden.
- 10 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 Abs 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

